

Liestal, 7. November 2023/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/437
Postulat	von Christine Frey
Titel:	«Umgehende Öffnung der Rheinstrasse Augst-Pratteln: Fertig mit dem Spiel auf Zeit»
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Begründung

In seinem Urteil vom 23. August 2023 zu den vom Regierungsrat an das Kantonsgericht weitergeleiteten Beschwerden gegen die verkehrspolizeiliche Anordnung betreffend die «Rheinstrasse und Rauricastrasse betreffend Aufhebung Verbot für Motorwagen u. Motorräder sowie allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen» hält das Kantonsgericht ultimativ fest, dass dem Landrat keine Kompetenz zukomme, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu beschliessen. Bei Ziffer 5. des Dispositivs des Landratsbeschlusses Nr. 2253 vom 22. Juni 2023 handle es sich folglich allenfalls um eine rechtlich unverbindliche Aufforderung zum Tätigwerden, mithin eine verkehrspolizeiliche Anordnung im erwähnten Sinn zu veranlassen. Weiter hält das Kantonsgericht fest, der Regierungsrat in seiner Funktion als Organ der Rechtspflege kann und muss die gegen die Verfügung der Polizei Basel-Landschaft vom 3. Juli 2023 erhobenen Rechtsmittel ausschliesslich nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und in freier Kognition beurteilen. Auf der Grundlage der klaren Analyse des Kantonsgerichts zur Kognitionsbefugnis des Regierungsrats hat dieser in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz bereits am 17. Oktober 2023 die Beschwerden gegen die fraglichen verkehrspolizeilichen Anordnungen beurteilt und gutgeheissen. Insofern hat die zurückgewiesene Sprungbeschwerde das Verfahren eher beschleunigt, als dass auf Zeit gespielt wurde, wie das mit dem Postulat kolportiert wird.

Die Gutheissung der Beschwerden gegen die Sperrung der Rauricastrasse und Öffnung der Rheinstrasse bis zur Fertigstellung des provisorischen Lückenschlusses Lohagstrasse liegt im Wesentlichen im Umstand begründet, dass die rechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) für die Anordnung dieser vom Landrat gewünschten verkehrspolizeilichen Anordnungen nicht gegeben sind. Das Postulat erweist sich mit der Gutheissung der Beschwerden als hinfällig.

Deshalb beantragt der Regierungsrat, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.